

**Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
Bauingenieurwesen/Architectural Engineering (Master of Science)
Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
(BSPO-MSc-BIWAE-10)**

(Erstfassung)

Das Präsidium der HafenCity Universität hat am 28. Juli 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), die vom Hochschulsenat am 28. Juli 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen/ Architectural Engineering (Master of Science) (BSPO-MSc-BIWAE-10) an der HafenCity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5 Art und Umfang des Studiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen
- § 8 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 9 Abschlussarbeit / Thesis
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1 zu § 5 Absatz 3 Studienplan / transcript

¹ Amtl. Anz. S. 1613 ff. vom 14. September 2010

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen/Architectural Engineering. Es gelten ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterprüfungen der HafenCity Universität Hamburg (ASPO).

§ 2 Studienziel

Der konsekutive Masterstudiengang Bauingenieurwesen/Architectural Engineering baut auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden zu Beginn ihres Masterstudiums bereits ein solides Fundament im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Berufsfeld des Bauingenieurwesens besitzen. Das Studienziel besteht darin, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, die fachlichen Probleme und Aufgaben, im Sinne eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses, in ihrer Komplexität zu erkennen, selbständig und eigenverantwortlich zu lösen sowie die fachspezifischen und gesellschaftlichen Folgewirkungen und die Auswirkungen auf die Umwelt zu bedenken und zu berücksichtigen.

§ 3 Akademischer Grad

Die HafenCity Universität verleiht nach erfolgreichem Bestehen des zweijährigen Studienprogramms den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichtssprache ist Deutsch. Geprüft wird in der Unterrichtssprache.

§ 5 Art und Umfang des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 120 Creditpoints (CP), davon für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium 20 CP.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er besteht aus Wahl-, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, den Modulen des Studium Fundamentale und der Abschlussarbeit (Masterthesis).
- (3) Der Studien- und Prüfungsumfang, einschließlich der Verteilung der CP, ergibt sich aus der Anlage 1 der BSPO-MSc-BIWAE-10.
- (4) Im Wahlbereich wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, aus einem Katalog an Wahlmodulen der HCU, auch Inhalte aus den anderen Masterstudiengängen der HCU zu wählen. Die interdisziplinären Wahlmodule sind aus dem Wahl-, Pflicht- oder Wahlpflichtbereich eines Masterstudienganges der HCU zu wählen und mit dem zugeordneten Prüfungs- und Studiennachweis erfolgreich abzuschließen.
- (5) Die Module des Studium Fundamentale sind aus dem Modulkatalog der HCU für das Studium Fundamentale der Masterstudiengänge zu wählen und mit den zugeordneten Prüfungs- und Studiennachweisen erfolgreich abzuschließen.
- (6) Vor Aufnahme des Studiums soll ein Berufspraktikum in den Berufsfeldern des Bauingenieurwesens, im Umfang von mindestens 12 Wochen, abgeleistet sein (Vorpraxis). Es soll einen Überblick über Arbeitsabläufe und die Organisation in einem Planungsbüro des Bauingenieurwesens oder in der Bauleitung vermitteln.

(7) Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen werden. Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Studienfachberatung. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Bescheinigung des Unternehmens über die Ableistung des Praktikums sowie ein selbst erstellter Praktikumsbericht. Die Nachweise müssen Angaben über Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit enthalten.

(8) Näheres zu den Voraussetzungen der Anerkennung der Vorpraxis enthalten die hierzu von der Studienfachberatung erlassenen Praktikumsrichtlinien.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium werden in den jeweils gültigen, übergeordneten und fachspezifischen Zulassungsordnungen geregelt.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungsformen werden in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HCU geregelt.

(2) Die für die einzelnen Module festgelegten Lehrveranstaltungsformen und abzulegenden Prüfungsleistungen sind dem Studienplan (Anlage 1 zu dieser BSPO) zu entnehmen. Sie werden durch die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung jeder einzelnen Prüfungsleistung nach § 13 Absatz 4 Nummern 3, 4 und 7 bis 9 ASPO beträgt höchstens 120 Stunden. Die Fertigstellung hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

(4) Hausarbeiten und Semesterarbeiten, die als Prüfungsleistung gefordert werden, können durch ein Kolloquium gemäß § 13 Absatz 4 Nummer 6 ASPO abgeschlossen werden.

(5) Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Anerkennung bestimmter, in dieser Ordnung festgelegter Prüfungsleistungen. Sie werden nicht benotet. In den Modulkarten kann festgelegt werden, dass die Prüfungsvorleistung ganz oder in Teilen bis zur Erbringung der Prüfungsleistung vorliegen muss.

(6) Prüfungsvorleistungen werden mit den in der gültigen ASPO beschriebenen Prüfungsarten erbracht.

(7) Der Zeitaufwand für jede einzelne schriftliche Arbeit nach § 13 Absatz 4 Nummern 3, 4 und 7 bis 9 ASPO, die als Prüfungsvorleistung gefordert werden, beträgt höchstens 30 Stunden. Die Dauer einer Klausur als Prüfungsvorleistung beträgt mindestens 45, höchstens 90 Minuten.

(8) Hausarbeiten und Semesterarbeiten, die als Prüfungsvorleistung gefordert werden, können durch ein Kolloquium gemäß § 13 Absatz 4 Nummer 6 ASPO abgeschlossen werden.

(9) Laborpraktika gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 4 ASPO sind mit einem Praktikumsbericht (Prüfungsvorleistung Dokumentation) abzuschließen. Die Dauer für die Erstellung des Praktikumsberichts beträgt höchstens 30 Stunden. Das Laborpraktikum kann durch ein Kolloquium gemäß § 13 Absatz 4 Nummer 6 ASPO abgeschlossen werden. Für die Teilnehmenden an Laborpraktika besteht Anwesenheitspflicht.

§ 8 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Modulen des ersten und zweiten Studienjahres und einer Masterthesis.
- (2) Die Masterprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller Module des Studienprogramms.
- (3) Die Gewichtung und der Umfang der Prüfungsleistungen sind aus dem Studienplan in der Anlage 1 der BSPO-MSc-BIWAE-10 zu entnehmen.

§ 9 Abschlussarbeit / Thesis

- (1) Die Thesis ist eine Prüfungsleistung.
- (2) Die Ausgabe der Thesis setzt die Zulassung hierzu voraus. Sie wird erteilt, wenn die Regelungen nach ASPO der HCU erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt auf Antrag des Studierenden durch das Prüfungsamt.
- (4) Die Masterthesis ist die Abschlussarbeit des Studienganges Bauingenieurwesen/Architectural Engineering mit einer Studienleistung von 20 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch das zuständige Mitglied des Prüfungsausschusses oder seines Beauftragten.
- (6) Ein Abschlusskolloquium und eine Präsentation sind Bestandteil der Abschlussarbeit und bilden den Abschluss der Prüfung zum Master.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.¹ Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/11.
- (2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges Bauingenieurwesen (PStO-M) vom 7. April 2006 (Amtl. Anz. 2008, S. 412) außer Kraft. Sie gilt grundsätzlich nur noch für die vor dem Beginn des Wintersemesters 2009/2010 im Masterstudiengang Bauingenieurwesen immatrikulierten Studierenden, längstens bis zum 30. September 2012.
- (3) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Studienleistungen, die nach den in Absatz 2 genannten Ordnungen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

**HafenCity Universität Hamburg
Hamburg, den 23. August 2010**

¹ Amtl. Anz. S. 1613 ff. vom 14. September 2010

Gültigkeitszeitraum: ab 01.10.2010
Amtl. Anz. S. 1613 ff. v. 14. September 2010

BSPO-MSc-BIWAE-10, Anlage 1: Studienplan (transcript) zu § 5 Absatz 3
Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen/Architectural Engineering (M. Sc.)

#	Lehrbereich	Modul-Nr. Bw_M	Modul / Study Card	CP Modul	CP LV	Notenanteil an Gesamtnote	Lehrveranstaltungen innerhalb der Module	Studien- jahr	LV Lehrveranstaltungs- s-	PVL	PL Prüfungsart der Lehrveranstaltung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	L	M	N
Vertiefte Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	0101	Ingenieurmathematik	5	5	4,17%		1	VL+UE	S	K	
	0102	Bauphysik	5	5	4,17%		1	VL+UE	S	H	
	0201	CAE im Konstruktiven Ingenieurbau (Computer Aided Engineering)	5	5	4,17%		1	UE+P		H	
	0301	Räumliche Tragwerke	5	5	4,17%		2	VL+UE		K	
	0401	Stabilität und Dynamik der Baukonstruktionen	5	5	4,17%		2	VL+UE	S	K	
	0402	Computermethoden der Baustatik	5	5	4,17%		2	VL+UE	H	K	
Entwurf und Hochbaukonstruktion	0103	Fassadensysteme	10	10	8,33%		1	VL+P		H	
	0104	Energetische Gebäudetechnik	5	5	4,17%		1	VL+SE		S	
	0202	Konstruktionen des Stahl-, Holz- und Massivbaus	10	10	8,33%		1	VL+UE	H	H+K	
	0302	Bauen am Wasser	5	5	4,17%		2	VL+UE		M	
	0203	Entwurfsprojekt Tragwerke I	5	5	4,17%		1	VL+P+SE		H+PR	
	0303	Entwurfsprojekt Tragwerke II	10	10	8,33%		2	VL+P+SE		H+PR	
Wahlmodule aus Angebot der HCU	0105	Wahlmodul (frei wählbar)	5	5	4,17%	(wählbar aus allen Masterstudiengängen an der HCU)	1	1)	1)	1)	
Wahlmodule für fachliche Vertiefung wählbar aus Wahlmodulkatalogen des Studiengangs	0204	Wahlpflichtmodul I (fachspezifisch)	5	5	4,17%		1	1)	1)	1)	
	0304	Wahlpflichtmodul II (fachspezifisch)	5	5	4,17%		2	1)	1)	1)	
Studium Fundamentale	MSF01	Studium Fundamentale I	5	5	4,17%		1	1)	1)	1)	
	MSF02	Studium Fundamentale II	5	5	4,17%		2	1)	1)	1)	
Thesis	0403	Masterthesis	20	20	16,67%		2			TH	
Gesamtsumme CP				120	120	100%		OK	OK		
1) Lehrveranstaltungsform, Anzahl Lehrveranstaltungsstunden, Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- bzw. Studienleistungen ergeben sich aus dem gewählten Modul.											
Wahlmodulkatalog Effizientes Bauen und Bauwerkserhaltung	FW 01	Baustoffgerechtes Konstruieren	5	5				VL+UE		H	
	FW 02	Bauschäden und Sanierungstechnologien	5	5				VL+LP	D	H	
	FW 03	Bauschäden Tiefbau	5	5				VL		R	
	FW 04	Recyclinggerechte Baustoffauswahl im Hochbau	5	5				VL+SE		S	
	FW 05	Innovative und experimentelle Baukonstruktion	5	5				VL+LP	D	H	
	Wahlmodulkatalog Effizientes Bauen und Bauwerkserhaltung	FW 06	Sonderbauweisen	5	5				VL+UE		H
		FW 07	Brückenbau	5	5				VL+UE	H	K

BSPO-MSc-BIWAE-10, Anlage 1: Studienplan (transcript) zu § 5 Absatz 3

Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen/Architectural Engineering (M. Sc.)

#	Lehrbereich	Modul-Nr. Bw_M	Modul / Study Card	CP Modul	CP LV	Notenanteil an Gesamtnote	Lehrveranstaltungen innerhalb der Module	Studien- jahr	LV Lehrveranstaltungs- s-	PVL	PL Prüfungsart der Lehrveranstaltungs-
A	B	C	D	E	F	G	H	I	L	M	N
		FW 08	Geotechnik	5	5				VL+UE		H
		FW 09	Energiewasserbau	5	5				VL+SE+UE		H
		FW 10	Vermessungskunde	5	5				VL+UE		S
		FW 11	Modellierung von Fließgewässern im städtischen Bereich	5	5				VL+UE		K
		FW 12	Einführung in die technische Gebäudeausrüstung	5	5				VL+SE		H+PR
		FW 13	Brandschutz	5	5				VL+UE+EX		H
		FW 14	Ingenieurgeologie	5	5				VL+SE		H
		FW 15	Gläser und Kunststoffe im Bauwesen	5	5				VL+LP	D	H
Wahmodulkatalog											
	Baubetrieb und Baumanagement	FW 21	Baubetriebswesen	5	5				VL		K
		FW 22	Baumaschinen und Bauverfahrenstechnik	5	5				VL		K
		FW 23	Bauvertragsrecht	5	5				VL		K
		FW 24	Schlüsselfertiges Bauen	5	5				VL+UE		H
		FW 25	Projektmanagement	5	5				VL+UE		H
		FW 26	Leitungsbau	5	5				VL		R

Erläuterungen ASPO

Lehrveranstaltungen

(siehe Spalte L)
LVS = Lehrveranstaltungsstunde
LV = Lehrveranstaltungsform
VL = Vorlesung
SE = Seminar
UE = Übungen
LP = Laborpraktikum
P = Projekt
PK = Praktikum
ST = Stegreif
EX = Exkursion

Prüfungsordnungen

ASPO = Allgemeine Studien- und
Prüfungsordnung (der HCU)
BSPO = Besondere Studien- und
Prüfungsordnung (der Studiengänge)

Prüfungsleistungen

Allgemeine Prüfungsleistungen (benotet)

gem. 13 ASPO
(siehe Spalte N)
PL = Prüfungsleistung (benotet)
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
S = Semesterarbeit
ST = Stegreif
KO = Kolloquium
D = Dokumentation
PR = Präsentation
H = Hausarbeit

Abschlussarbeit / Thesis (TH)

gem. 21 ASPO
TH = Thesis

Studiennachweise (unbenotet)

gem. 14 ASPO
0 = Studiennachweis

Prüfungsvorleistungen laut BSPO

Prüfungsvorleistungen (unbenotet)

gem. 7 BSPO
(siehe Spalte M)
PVL = Prüfungsvorleistung (unbenotet)
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
S = Semesterarbeit
ST = Stegreif
KO = Kolloquium
D = Dokumentation
PR = Präsentation
H = Hausarbeit

CP = Credit Points

1 CP = 30 Arbeitsstunden der Studierenden (!)

Empfehlungen:

Es empfiehlt sich, das angegebene Arbeitspensum (Workload) in Absprache mit den Studierenden in Form von Fragebögen o.ä. in zeitlichen Abständen abzugleichen. Als Näherungswert sollte zu Beginn ein anfangs geschätzter Wert eingegeben werden.